

Anlage 4**Entwurf einer Begründung**

zur

**Verordnung über die Erfassung,
Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der
Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen
(Großkredit- und Millionenkreditverordnung - GroMiKV)****A. Allgemeiner Teil**

Die Verordnung enthält die erforderlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung des Kreditwesengesetzes (KWG) gemäß der Verordnungsermächtigung nach § 22 Satz 1 KWG. Sie ist eine Änderungsverordnung in der Form einer Ablösungsverordnung, die die Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) umfassend neu gestaltet. Die neue Verordnung ersetzt die GroMiKV vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) (GroMiKV a. F.).

Mit der Neufassung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Bankenrichtlinie) und der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie) wird die auf der Grundlage der Baseler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 („Basel I“) überarbeitete Baseler Eigenkapitalvereinbarung von Juni 2004 („Basel II“) auf europäischer Ebene umgesetzt. Die Regelungen der Richtlinien werden durch das KWG sowie durch die aufgrund des KWG zu erlassenden Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 1 Satz 9 des KWG, die Solvabilitätsverordnung (SolvV), und nach § 22 Satz 1 des KWG, die GroMiKV, umgesetzt.

Mit der Verordnung wird die GroMiKV a. F. sowohl inhaltlich umfassend geändert als auch hinsichtlich ihrer Systematik überarbeitet. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen:

Teil 1 Gemeinsame Bestimmungen für Groß- und Millionenkredite

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Kapitel 1 werden die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 bis 8), wie z. B. Begriffsbestimmungen und Regelungen zur Bestimmung des Kreditnehmers, zusammengefasst. Inhaltlich geändert wird z. B. die Bestimmung zur Behandlung von Anteilen an Investmentvermögen. Außerdem werden neue Definitionen zu Effektenlombarkrediten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist normiert und in den Katalog der Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Kapitel 2 Kreditäquivalenzbetrag

Kapitel 2, das die Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrags und die Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrags bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen regelt (§§ 9 bis 17), enthält einige neue Vorschriften. Neu sind die Bestimmungen zur Standardmethode und zur Internen Modelle Methode, die die bisherigen Methoden zur Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages ergänzen. Daneben werden punktuell einige Vorschriften inhaltlich geändert.

Kapitel 3 Anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen

Kapitel 3 regelt die anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen sowohl für Einzelgeschäfte als auch bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen (§§ 18 bis 24). Neu sind z. B. Regelungen zur anrechnungsmäßigen Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombarkreditgeschäfte und Regelungen zur Verwendung von produktübergreifenden, zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen. Andere Nettingvorschriften werden entsprechend den überarbeiteten Vorschriften in der Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie geändert.

Teil 2 Sondervorschriften für Großkredite

Kapitel 1 Gemeinsame Bestimmungen für Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute

Kapitel 1 enthält gemeinsame Großkreditbestimmungen für Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute (§§ 25 bis 43). Dazu gehören allgemeine Bestimmungen für Anrechnungen auf die Großkreditobergrenzen und Kreditrisikominderungsbestimmungen. Die allgemeinen Bestimmungen für Anrechnungen auf die Großkreditobergrenzen werden

inhaltlich grundlegend überarbeitet, um den geänderten Richtlinienvorgaben Rechnung zu tragen. Die Frage, mit welchem prozentualen Anteil Kredite auf die Großkreditgrenzen anzurechnen sind, richtet sich zukünftig z. B. auch nach dem Risikogewicht, das entsprechende Adressenausfallrisikopositionen nach dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) der SolvV erhalten. Neu ist insbesondere auch die Null-Anrechnung für Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte, die bestimmten Anforderungen genügen müssen. Die Kreditrisikominderungsbestimmungen sind ebenfalls neu. Die Vorschriften regeln jetzt konkret, welche Sicherungsinstrumente (Besicherungen mit und ohne Sicherheitsleistung) grundsätzlich verwendet werden dürfen, welchen Mindestanforderungen die einzelnen Sicherungsinstrumente genügen müssen und wie sie bewertet werden. Außerdem können Institute, die fortgeschrittene Methoden zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nach der SolvV anwenden, diese Methoden auf Antrag und nach Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch bei der Ermittlung der Kreditbeträge für Großkreditzwecke berücksichtigen. Im Gegenzug müssen die Institute regelmäßig Stress-Tests durchführen, die z. B. den Veräußerungswert etwaiger Sicherheiten einschließen. Die Kreditrisikominderungsbestimmungen sind gemäß § 20b KWG auch auf die Sicherungsinstrumente des KWG anwendbar.

Kapitel 2 Abgrenzung zwischen Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten

Die Bestimmungen zur Abgrenzung zwischen Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstituten sind in Kapitel 2 geregelt (§§ 44 bis 46). Die Vorschriften konkretisieren § 2 Abs. 11 KWG und werden lediglich geringfügig geändert. Wenn zukünftig von der Verordnungsermächtigung des § 1a Abs. 9 Satz 1 KWG zur Implementierung einer Handelsbuchverordnung Gebrauch gemacht wird, sollen auch die entsprechenden Vorschriften in der GroMiKV gestrichen und in die neue Handelsbuchverordnung übernommen werden.

Kapitel 3 Sonderbestimmungen für Nichthandelsbuchinstitute

Kapitel 3 normiert Sonderbestimmungen für Nichthandelsbuchinstitute (§§ 47 bis 58). Dazu zählen insbesondere Regelungen zu Pflichten von Geschäftsleitern, wie z. B. Beschlussfassungspflichten, sowie Anzeigevorschriften. Die Änderungen der Anzeigevorschriften sind überwiegend durch das überarbeitete Meldewesen bedingt, vgl. auch die Anlagen 4 bis 7, das die Neuerungen in den Richtlinien berücksichtigt.

Kapitel 4 Sonderbestimmungen für Handelsbuchinstitute

Die Sonderbestimmungen für Handelsbuchinstitute regelt Kapitel 4 (§§ 59 bis 73). Diese Vorschriften werden aufgrund der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie inhaltlich umfangreich geändert und ergänzt. Da sich die Bewertung von Positionen des Handelsbuchs nunmehr aus § 1a Abs. 8 KWG ergibt, werden die näheren Anforderungen in der Verordnung gestrichen. Die Vorschriften zum kreditnehmerbezogenen Abwicklungsrisiko und zum kreditnehmerbezogenen Vorleistungsrisiko, jeweils als Teil der kreditnehmerbezogenen Handelsbuch-Gesamtposition eines Handelsbuchinstituts, werden den Vorgaben in der Richtlinie entsprechend überarbeitet. Ferner kommen neue Regelungen zu Kreditderivaten hinzu. Im Rahmen der emittentenbezogenen Nettokaufposition sind die Regelung neu, dass Optionen mit ihrem jeweiligen Deltaäquivalent zu berücksichtigen sind, und dass Institute Vermögensgegenstände, die Investmentanteilen zugrunde liegen, unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigen können. Neu ist auch die Bestimmung nach der Derivate, soweit sie durch Waren gedeckt sind, nicht bei der Anrechnung auf die Großkreditobergrenzen zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften zur Unterlegung von Überschreitungen der Gesamtbuch-Großkrediteinzelgrenzen oder Großkreditgesamtobergrenzen sowie die Bestimmungen zu Beschlussfassungs- und Anzeigepflichten bleiben weitestgehend unverändert.

Teil 3 Sondervorschriften für Millionenkredite

Teil 3 regelt Sondervorschriften für Millionenkredite (§§ 74 und 75). Die Millionenkreditvorschriften des KWG und der Verordnung basieren nicht auf europäischen Richtlinien sondern sind nationalen Ursprungs. Die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Adressen (z. B. Kreditinstitute, Eigenhändler, Versicherungsunternehmen) haben der bei der Deutschen Bundesbank geführten Evidenzzentrale vierteljährlich die Kreditnehmer anzuzeigen, deren Kreditvolumen (Verschuldung) 1,5 Millionen Euro oder mehr beträgt (Millionenkredit). Von dem Millionenkreditmeldeverfahren profitieren insbesondere die beteiligten Adressen, da diese von der Evidenzzentrale benachrichtigt werden, wenn einem Kreditnehmer von mehreren Unternehmen Millionenkredite gewährt worden sind. Die Regelung in der Verordnung zur Benachrichtigung über die Verschuldung der Kreditnehmer ist neu und konkretisiert § 14 Abs. 2 Satz 3 KWG. Die Vorschriften zu den Millionenkreditanzeigen werden entsprechend dem geänderten Meldewesen überarbeitet.

Unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung des Meldewesens werden folgende Meldepflichten gestrichen:

- Meldung der Quartalshöchststände für Großkredite,
- Ausweis der Factoring- und Leasing-Positionen, der Interbankkredite, der Gewährleistung für Derivate und der nachrichtlich zu meldenden Nominalbeträge von Derivaten.

Neu sind folgende Meldepflichten:

- Prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default) bei IRB-Banken,
- Kreditnehmer ausgefallen (Ausfalldefinition Basel II),
- Risikogewichtete Aktiva (RWAs), die kreditnehmerbezogen zu melden und nach den Vorgaben der SolvV zu ermitteln sind,
- Ansatz zur Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen (Standardansatz, Basis-IRB, fortgeschrittener IRB), nur von Instituten auf der Basis der SolvV,
- Kreditgewährung von Auslandsfilialen und Niederlassungen deutscher Banken (zum Datenaustausch im Rahmen des Euro-Evidenz-Verfahrens unter bisheriger Beteiligung von Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien).

Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

Die Übergangs- und Schlussvorschriften sind in Teil 4 geregelt (§§ 76 und 77). Die Verordnung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft. Abweichend davon treten die geänderten Bestimmungen zum Meldewesen erst mit Wirkung zum 01. Januar 2008 in Kraft. Die neuen Meldebögen sind ebenfalls erst ab dem 01. Januar 2008 von den Instituten zu verwenden. Damit wird den Instituten ermöglicht, die IT-technischen Voraussetzungen für das Meldewesen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu schaffen.

Anlagen

Die Verordnung enthält in der Anlage 1 Tabellen und in der Anlage 2 Formeln, die die Regelungen in der Verordnung näher konkretisieren. Anlage 3 ist der überarbeitete Meldebogen, der die Angaben zu den Handelsbuchpositionen gemäß § 1a KWG in

Verbindung mit § 48 der Verordnung enthält. Die Anlagen 4 bis 7 beinhalten die Großkredit- und Millionenkreditmeldebögen, die dem überarbeiteten Meldewesen entsprechend geändert und neu gestaltet werden. Anlage 4 dient der kreditnehmerbezogenen Stammdatenmeldung. Anlage 5 umfasst die Meldung der kreditnehmerbezogenen Betragsdaten sowie die Kreditgewährung von rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am Euro-Evidenz-Verfahren teilnehmenden Ländern. Anlage 6 enthält die Stammdatenmeldung und Anlage 7 die Betragsdatenmeldung, die jeweils auf eine Kreditnehmereinheit bezogen sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 enthält Begriffsbestimmungen. Die Absätze 1 bis 3 bleiben inhaltlich gegenüber den Regelungen in § 1 Abs. 2, 4 und 5 GroMiKV a. F. unverändert. Absatz 4 enthält die Definition des Effektenlombarkredits und setzt Anhang III Teil 1 Paragraph 4 der Bankenrichtlinie um. Absatz 5 definiert Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und setzt Anhang III Teil 1 Paragraph 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 2

§ 2 enthält ausschließlich redaktionelle Änderungen.

Zu § 3

§ 3 enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu § 4

Die Änderung in § 4 setzt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des KWG und der Bankenrichtlinie zur Kreditnehmerbestimmung die bisherige Verwaltungspraxis um, dass Kreditnehmer die Adresse ist, die das Ausfallrisiko darstellt. Die normierten Einzelfälle stellen widerlegbare Rechtsvermutungen dar.

Zu § 5

§ 5 enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu § 6

In § 6 erfolgt eine Anpassung an die bisherige Verwaltungspraxis, dass nicht nur Anteile eines Instituts an Investmentvermögen einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft sondern neu auch Anteile an Investmentvermögen einer ausländischen Investmentgesellschaft, die nach

dem Investmentgesetz im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen, in den Anwendungsbereich der Norm fallen. Im Übrigen erfolgen nur redaktionelle Änderungen.

Zu § 7

Satz 1 basiert auf Art. 117 Abs. 1 der Bankenrichtlinie und wird gegenüber der Regelung in § 14 der GroMiKV a. F. nur redaktionell überarbeitet. Der neue Satz 2 setzt Art. 117 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 8

Die Änderungen sind nicht Richtlinien bedingt. Neu ist die Verpflichtung in Absatz 1, die Betragsdaten zu den Kreditmeldungen nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG ausschließlich in elektronischer Form einzureichen.

Zu § 9

§ 9 regelt die Wahl der Methoden zur Bestimmung des Kreditäquivalenzbetrages. Absatz 1 setzt Anhang III Teil 2 Paragraph 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Anhang III Teil 2 Paragraph 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 10

§ 10 enthält Vorschriften zur Laufzeitmethode und setzt Anhang III Teil 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 11

§ 11 regelt die Marktbewertungsmethode und setzt Anhang III Teil 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 12

§ 12 definiert die Laufzeit für die Marktbewertungsmethode und die Laufzeitmethode. Die Vorschrift setzt Anhang III Teil 3 und 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 13

§ 13 enthält Vorschriften zur Standardmethode und setzt Anhang III Teil 5 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 setzt Anhang III Teil 5 Paragraph 1 und Teil 1 Paragraph 6 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Anhang III Teil 5 Paragraph 1 letzten Unterabsatz i. V. m. Anhang VIII Teil 1 Paragraph 11 der Bankenrichtlinie und Anhang II Paragraph 8 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 3 setzt Anhang III Teil 5 Paragraph 2 bis 4, 10 und 14 der Bankenrichtlinie um. Absatz 4 setzt Anhang III Teil 5 Paragraph 5 bis 9 und 19 der

Bankenrichtlinie um. Absatz 5 setzt Anhang III Teil 5 Paragraph 12 bis 18 der Bankenrichtlinie um. Absatz 6 setzt Anhang III Teil 5 Paragraph 20 und 21 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 14

§ 14 setzt Anhang III Teil 6 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 setzt Anhang III Teil 6 Paragraph 1 bis 4 und 16 ff. sowie Teil 2 Paragraph 7 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Anhang III Teil 6 Paragraph 1 und 2 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 setzt Anhang III Teil 6 Paragraph 5 bis 15 der Bankenrichtlinie um. Absatz 4 setzt Anhang III Teil 6 Paragraph 11 und 12 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 15

§ 15 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 4 der Bankenrichtlinie sowie Anhang III Teil 7 Buchstabe a) ii) sowie Buchstabe b) der Bankenrichtlinie speziell für die anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Derivatensummen, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind. Absatz 1 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 5 Abs. 1 GroMiKV a. F. und setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) ii) sowie Buchstabe b) ii) und iii) der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 6 GroMiKV a. F. und setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) ii) sowie Buchstabe b) i) der Bankenrichtlinie sowie Anhang VIII Teil 2 Paragraph 4 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 5 Abs. 2 GroMiKV a. F. und setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) Sätze 3 und 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 16

§ 16 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe c) ii) der Bankenrichtlinie sowie Anhang III Teil 5 und 6 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 7 Abs. 1 GroMiKV a. F. Absatz 2 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 7 Abs. 2 GroMiKV a. F. Absatz 3 formuliert Maßgaben für die Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrages bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen soweit die Standardmethode für die Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages herangezogen wird und setzt Anhang III Teil 5 der Bankenrichtlinie um. Absatz 4 formuliert Maßgaben für die Ermäßigung des Kreditäquivalenzbetrages bei Verwendung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen

soweit die Interne Modelle Methode für die Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages herangezogen wird und setzt Anhang III Teil 6 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 17

§ 17 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 8 GroMiKV a. F. und setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) i) der Bankenrichtlinie speziell für die Ermittlung des Kreditäquivalenzbetrages bei der Verwendung von bilateralen Schuldumwandlungsverträgen um.

Zu § 18

§ 18 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 10a GroMiKV a. F. soweit Verbindlichkeiten aus einzelnen Derivatgeschäften besichert werden und setzt zusätzlich Anhang VIII Teil 1 Paragraph 6 bis 11 sowie 20, Teil 2 Paragraph 6 und 7 sowie 9 der Bankenrichtlinie, Anhang II Paragraph 5, 7 und 8 der Kapitaladäquanzrichtlinie sowie Anhang III Teil 7 Buchstabe b) der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen bei der Bestellung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für einzelne Derivate um.

Absatz 2 Satz 4 reflektiert die in diesem Sachzusammenhang ausgeübte Verwaltungspraxis und wurde aufgrund diverser, diesbezüglicher Anfragen aus der Kreditwirtschaft zur Klarstellung in den Verordnungstext aufgenommen. Die Sätze 5 und 6 regeln, mit welchen Kreditäquivalenzbeträgen die gesicherten Verbindlichkeiten anzurechnen sind, wenn nicht die Marktbewertungsmethode, sondern die Standardmethode oder die Interne Modelle Methode zur Anwendung kommt.

Absatz 3 berücksichtigt in den Nr. 1 bis 5 die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Paragraph 6 bis 11 sowie 20, Teil 2 Paragraph 6 und 7 sowie 9 der Bankenrichtlinie sowie Anhang II Paragraph 5, 7 und 8 der Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten gestellt werden, und berücksichtigt in den Nr. 6 und 7 die Anforderungen des Anhanges III Teil 7 Buchstabe b) i) der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen bei der Bestellung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für einzelne Derivate. Absatz 3 Nr. 8 regelt den Fall, dass entsprechend der Pflicht zum Nachschuss von Sicherheiten bei einer Untersicherung ebenso das Recht zur Rückforderung von Sicherheiten besteht, wenn und soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Verbindlichkeit übersteigt.

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) ii) der Bankenrichtlinie um. Absatz 5 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) Sätze 3 und 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 19

§ 19 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 9 GroMiKV a. F. und setzt zusätzlich Anhang VIII Teil 1 Paragraph 6 bis 11 sowie 20 und 21, Teil 2 Paragraph 6, 7, 9 und 10 sowie Teil 3 Paragraph 2 der Bankenrichtlinie, Anhang II Paragraph 5, 7 und 8 Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie sowie Anhang III Teil 7 Buchstabe b) der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- oder Leihgeschäfte über Wertpapiere oder Waren um.

In den Absätzen 1 und 2 wird als Reaktion auf zahlreiche, diesbezügliche Anfragen aus der Kreditwirtschaft und in Übereinstimmung mit der bisherigen Verwaltungspraxis klargestellt, dass eine anrechnungsmäßige Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Pensions- oder Leihgeschäfte über Wertpapiere oder Waren nur dann statthaft ist, wenn es sich bei diesen Pensions- oder Leihgeschäften um sog. echte Pensionsgeschäfte handelt, da nur bei diesen Geschäften wechselseitig ein Kredit zwischen Pensionsnehmer oder Entleiher und Pensionsgeber oder Verleiher besteht.

Absatz 3 berücksichtigt in den Nr. 1 bis 8 die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Paragraph 6 bis 11 sowie 20 und 21, Teil 2 Paragraph 6, 7, 9 und 10 sowie Teil 3 Paragraph 2 der Bankenrichtlinie und in Anhang II Paragraph 5, 7 und 8 Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten gestellt werden, und in den Nr. 9 bis 10 die Anforderungen des Anhanges III Teil 7 Buchstabe b) i) der Bankenrichtlinie. Absatz 3 Nr. 11 regelt den Fall, dass entsprechend der Pflicht zum Nachschuss von Sicherheiten bei einer Untersicherung ebenso das Recht zur Rückforderung von Sicherheiten besteht, wenn und soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Verbindlichkeit übersteigt.

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) ii) der Bankenrichtlinie um. Absatz 5 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) Sätze 3 und 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 20

§ 20 setzt die Anforderungen des Anhanges III Teil 7 Buchstabe b) der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen innerhalb einzelner Effektenlombardkreditgeschäfte um.

Absatz 2 Nr. 1 bis 5 berücksichtigt Anhang III Teil 5 Paragraph 1 letzter Absatz der Bankenrichtlinie, nach dem nur handelsbuchfähige Sicherheiten als Risiko mindernd anerkannt werden können, und die entsprechenden Anforderungen an die einzelnen Sicherheiten, die sich aus Anhang VIII Teil 1 Paragraph 11 der Bankenrichtlinie und Anhang II Paragraph 8 der Kapitaladäquanzrichtlinie ergeben. Absatz 2 Nr. 6 und 7 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) i) der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 8 regelt spiegelbildlich zur Nachschusspflicht das Recht zur Rückforderung der Sicherheiten, wenn und soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Forderung übersteigt.

Absatz 3 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 gibt der BaFin die Möglichkeit, bei Scheingeschäften oder Unregelmäßigkeit bei der Verwendung von Aufrechnungsvereinbarungen Institute von den Anrechnungsverfahren auszuschließen.

Absatz 5 erweitert das Verfahren auf nicht wertpapiermäßig verbriefte Rechte, für die ein Marktpreis ermittelt werden kann.

Zu § 21

§ 21 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 10a GroMiKV a. F. soweit Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, besichert werden und setzt zusätzlich die Anforderungen des Anhangs VIII Teil 1 Paragraph 5 bis 11 sowie 20, Teil 2 Paragraph 4 bis 7 sowie 9 der Bankenrichtlinie, die Anforderungen des Anhangs II Paragraph 5, 7, 8 und 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie sowie die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 Buchstaben a) ii) und b) der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen bei der Bestellung von Geld- oder Wertpapiersicherheiten für Derivate um, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind.

Der neue Absatz 2 Satz 4 reflektiert die in diesem Sachzusammenhang ausgeübte Verwaltungspraxis und wurde aufgrund diverser, diesbezüglicher Anfragen aus der Kreditwirtschaft zur Klarstellung in den Verordnungstext aufgenommen. Satz 5 regelt, mit welchen Kreditäquivalenzbeträgen die gesicherten Verbindlichkeiten anzurechnen sind, wenn statt der Marktbewertungsmethode die Standardmethode oder die Interne Modelle Methode zur Anwendung kommt.

Absatz 3 berücksichtigt in den Nr. 1 und 2 die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Paragraph 5 bis 11 sowie 20, Teil 2 Paragraph 4 bis 7 sowie 9 der Bankenrichtlinie sowie in Anhang II Paragraph 5, 7, 8 und 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten und an die Anerkennung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen gestellt werden, und berücksichtigt in den Nr. 3 bis 6 die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 Buchstaben a) ii) und b) i) der Bankenrichtlinie sowie die Anforderungen des Anhangs VIII Teil 2 Paragraph 4 der Bankenrichtlinie. In den Nr. 8 bis 10 werden Anhang III Teil 7 Buchstabe a) ii) und b) ii) der Bankenrichtlinie und Anhang VIII Teil 2 Paragraph 4 a) der Bankenrichtlinie umgesetzt. In Absatz 3 Nr. 11 wird Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) Satz 1 der Bankenrichtlinie umgesetzt. Absatz 3 Nr. 7 regelt den Fall, dass entsprechend der Pflicht zum Nachschuss von Sicherheiten bei einer Untersicherung ebenso das Recht zur Rückforderung von Sicherheiten besteht, wenn und soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Verbindlichkeiten übersteigt.

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) Sätze 3 und 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 22

§ 22 enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 10 GroMiKV a. F. und setzt zusätzlich Anhang VIII Teil 1 Paragraphen 5 bis 11 sowie 20 und 21, Teil 2 Paragraphen 4 bis 7, 9 und 10 sowie Teil 3 Paragraph 2 der Bankenrichtlinie, Anhang II Paragraph 5, 7, 8 Satz 1 und Paragraph 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie sowie Anhang III Teil 7 Buchstaben a) ii) und b) der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Pensions- oder Leihgeschäfte über Wertpapiere oder Waren um, die jeweils in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind.

Absatz 1 setzt Anhang III Teil 7 Buchstaben a) ii) und b) i) und Anhang VIII Teil 2 Paragraph 4 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 berücksichtigt in den Nr. 1 bis 8 die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Paragraph 5 bis 11 sowie 20 und 21, Teil 2 Paragraph 4 bis 7, 9 und 10 sowie Teil 3 Paragraph 2 der Bankenrichtlinie sowie in Anhang II Paragraph 5, 7, 8 Satz 1 und Paragraph 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie an die Anerkennung von Sicherheiten und an die Anerkennung von zweiseitigen Aufrechnungsvereinbarungen gestellt werden, und in den Nr. 10 bis 12 wird Anhang III Teil 7 Buchstabe b) ii) und Anhang VIII Teil 2 Paragraph 4 a) der Bankenrichtlinie umgesetzt. Absatz 2 Nr. 9 regelt den Fall, dass entsprechend der Pflicht zum Nachschuss von Sicherheiten bei einer Untersicherung ebenso das Recht zur Rückforderung

von Sicherheiten besteht, wenn und soweit der Wert der bestellten Sicherheiten den Wert der besicherten Verbindlichkeiten übersteigt. Absatz 2 Nr. 13 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) Sätze 3 und 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 23

§ 23 setzt die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Paragraph 3 und 4 sowie Teil 2 Paragraph 3 der Bankenrichtlinie für die Anerkennung der Verrechnung von Bilanzpositionen aufgestellt werden, sowie die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Paragraph 6, 7 a), 20 und 23, Teil 2 Paragraph 6, 7, 9 und 12 sowie Teil 3 Paragraph 4 der Bankenrichtlinie an die Anerkennung von Barsicherheiten gestellt werden, und die Anforderungen des Anhangs III Teil 7 Buchstaben a) ii) und b) der Bankenrichtlinie speziell für die Verrechnung gegenläufiger Positionen bei Bareinlagen, die in eine zweiseitige Aufrechnungsvereinbarung einbezogen sind, um.

Absatz 1 setzt Anhang III Teil 7 Buchstaben a) ii) und b) i) der Bankenrichtlinie sowie Anhang VIII Teil 1 Paragraphen 3 und 4 sowie Teil 2 Paragraph 3 a) der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 1 Paragraph 4 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 berücksichtigt in den Nr. 1 bis 5 die Anforderungen, die in Anhang VIII Teil 1 Paragraph 6, 7 a), 20 und 23, Teil 2 Paragraph 6, 7, 9 und 12 sowie Teil 3 Paragraph 4 der Bankenrichtlinie an die Anerkennung von Barsicherheiten gestellt werden. In Absatz 3 Nr. 6 wird Anhang VIII Teil 2 Paragraph 3 d) der Bankenrichtlinie umgesetzt. Absatz 3 Nr. 7 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 3 b) der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 Nr. 8 bis 10 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) ii) und b) ii) der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 Nr. 11 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) Sätze 3 und 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 24

§ 24 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) i. V. m. b) der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) erster Unterabsatz der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 1 und 2 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a) (iia) der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 3 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) i) und iii) letzter Unterabsatz Buchstabe a) der

Bankenrichtlinie um. Absatz 3 regelt die Wirkung der Anerkennung des produktübergreifenden Nettings. Absatz 4 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b ii), Buchstabe b) iii) Satz 1, Buchstabe b) iii) bis iiic) und Buchstabe iii) letzter Unterabsatz Buchstabe b), c) und d) der Bankenrichtlinie um. Absatz 5 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b) iii) Sätze 3 und 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 25

§ 25 ergänzt § 20 Abs. 3 und 4 KWG.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 setzt Art. 113 Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchstabe p und Unterabsatz 4 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 setzt Art. 113 Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchstabe q Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 setzt Art. 113 Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchstabe t in Verbindung mit Anhang II der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 setzt Anhang III Teil 2 Paragraph 6 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 setzt Anhang III Teil 2 Paragraph 6 Satz 2 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 bleibt gegenüber den Regelungen in § 16 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der GroMiKV a. F. unverändert. Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 und Satz 2 bis 4 setzt Anhang VIII Teil 3 Paragraph 28, 59 und 60 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Art. 113 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 7 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 setzt Art. 113 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 7a der Bankenrichtlinie im Wege der Analogie um.

Zu § 26

§ 26 Nr. 1 setzt Art. 115 Abs. 1 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. § 26 Nr. 2 setzt Art. 115 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bankenrichtlinie in Verbindung mit Art. 30 Abs. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. § 26 Nr. 3 wird lediglich redaktionell geändert, und in § 26 Nr. 4 wird die bisherige Verwaltungspraxis, dass auch Kredite, die durch kommunale Zweckverbände ausdrücklich gewährleistet werden, mit 20 Prozent auf die Großkreditobergrenzen angerechnet werden dürfen, aufgenommen.

Zu § 27

§ 27 Nr. 1 setzt Art. 115 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Bankenrichtlinie in Verbindung mit Art. 30 Abs. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. § 27 Nr. 2 und 3 setzt Art. 113 Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchstabe r in Verbindung mit Anhang II der Bankenrichtlinie um.

Zu § 28

§ 28 setzt Art. 113 Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchstabe o und Unterabsatz 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 29

§ 29 normiert Befreiungen von § 20 KWG und von den §§ 2, 9 und 28. Absatz 1 setzt Art. 114 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Art. 114 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 112 Abs. 3 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 setzt Art. 114 Abs. 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 30

§ 30 regelt die Voraussetzungen unter denen Sicherungsinstrumente verwendet werden dürfen. Absatz 1 setzt Art. 112 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang des Anhang VIII der Bankenrichtlinie.

Zu § 31

§ 31 setzt Art. 112 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 113 Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchstabe f, g, h und o der Bankenrichtlinie um.

Zu § 32

§ 32 normiert die berücksichtigungsfähigen Gewährleistungen.

Absatz 1 fasst zusammen, welche grundsätzlichen Arten von Gewährleistungen es gibt. Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 1 Paragraph 29 in Verbindung mit Art. 112 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Art. 112 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 113 Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c und d sowie in Verbindung mit Art. 115 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um. Die Vorschrift erfasst alle Gewährleistungen, die in den Großkreditvorschriften des KWG und der GroMiKV zugelassen sind.

Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 1 Paragraph 23 der Bankenrichtlinie um. Absatz 5 setzt Art. 113 Abs. 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang VIII Teil 3 Paragraph 3 der Bankenrichtlinie um. Absatz 6 setzt Anhang VIII Teil 1 Paragraph 31 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 33

§ 33 setzt Anhang II Paragraph 5 und 8 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 34

§ 34 regelt allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Sicherungsinstrumenten, die für jedes Sicherungsinstrument gelten.

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 2 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 setzt Art. 112 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 1 und 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 35

§ 35 normiert die Mindestanforderungen an Finanzsicherheiten, die für alle Besicherungen mit Sicherheitsleistung gelten.

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 6 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 6 Buchstabe a der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 6 Buchstabe b der Bankenrichtlinie um. Absatz 4 bis 8 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 6 Buchstabe c der Bankenrichtlinie um. Absatz 9 setzt Art. 112 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 4 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 10 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 36

§ 36 setzt Anhang VIII Teil 1 Paragraph 23 und Teil 2 Paragraph 12 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 37

Die allgemeinen Mindestanforderungen an Gewährleistungen nach § 37 gelten für alle Besicherungen ohne Sicherheitsleistung.

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 15 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 14 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 38

§ 38 regelt besondere Mindestanforderungen an Gewährleistungen mit Ausnahme von Kreditderivaten.

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 17 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 17 Buchstabe a Satz 3 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 Satz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 16 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 16a der

Bankenrichtlinie um. Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 18 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 39

§ 39 normiert besondere Mindestanforderungen an Kreditderivate.

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 19 Buchstabe a und e der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 19 Buchstabe c der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 19 Buchstabe d der Bankenrichtlinie um. Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 20 der Bankenrichtlinie um. Absatz 5 setzt Anhang VIII Teil 1 Paragraph 30 der Bankenrichtlinie um. Absatz 6 Satz 1 dient der Klarstellung. Absatz 6 Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 6 Paragraph 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 40

§ 40 dient der Klarstellung. Die Regelungen ergeben sich aus dem Kontext des Art. 28 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie in Verbindung mit Art. 112 Abs. 2 und Anhang VIII Teil 2 der Bankenrichtlinie sowie aus Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II Paragraph 3 Buchstabe b und c sowie Paragraph 8 der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Zu § 41

§ 41 normiert die Bewertung von Finanzsicherheiten.

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Paragraph 26 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Paragraph 29 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 3 Paragraph 29 Satz 2 der Bankenrichtlinie um. Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 3 Paragraph 30 der Bankenrichtlinie um. Absatz 5 setzt Anhang VIII Teil 3 Paragraph 30 Buchstabe b der Bankenrichtlinie um.

Zu § 42

§ 42 regelt die Bewertung von Gewährleistungen.

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Paragraph 84 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Paragraph 85 in Verbindung mit Paragraph 37 Tabelle 5 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 3 Paragraph 88 der Bankenrichtlinie um. Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 3 Paragraph 89 der Bankenrichtlinie um. Absatz 5 setzt Anhang VIII Teil 4 Paragraph 1, 2 und 8 der Bankenrichtlinie um. Absatz 6 setzt Anhang VIII Teil 4 Paragraph 3 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 7 setzt Anhang VIII Teil 4

Paragraph 3 Satz 2 und Paragraph 4 der Bankenrichtlinie um. Absatz 8 setzt Anhang VIII Teil 4 Paragraph 5 der Bankenrichtlinie um. Absatz 9 setzt Anhang VIII Teil 2 Paragraph 17 Buchstabe c Satz 2 der Bankenrichtlinie um. Absatz 10 setzt Anhang VIII Teil 3 Paragraph 84 Satz 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 43

§ 43 regelt die Bewertung von Handelsbuchsicherheiten.

Absatz 1 dient der Klarstellung. Die Regelung ergibt sich aus dem Kontext des Art. 28 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie in Verbindung mit Art. 112 Abs. 2 sowie Anhang VIII Teil 3 Paragraph 84 bis 90 und Teil 4 Paragraph 1 bis 6 und 8 der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 setzt Anhang II Paragraph 7 und 8 Satz 3 bis 5 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 44

In Ergänzung zu 2 Abs. 11 Satz 1 KWG regelt § 44 die Bemessung der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte.

Zu Absatz 1: Die Elemente, aus denen sich die Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne des § 2 Abs. 11 Satz 1 des KWG zusammensetzt, werden in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 um die Position der Treuhandkredite im Sinne des § 5 ergänzt. Im Einklang mit den Vorgaben in Art. 18 Abs. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie stellt die Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte das **gesamte** Geschäftsvolumen des Instituts dar.

Absatz 2 Satz 1 setzt die Vorgaben des Art. 18 Abs. 3 Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie für Stillhalterverpflichtungen aus Optionsgeschäften um und legt zugleich fest, welche der Varianten, die in Art. 18 Abs. 3 Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie für den Ansatz von Derivaten angeboten werden, nunmehr auf nationaler Ebene anzuwenden ist. Die in Satz 2 genannten Treuhandkredite, die ein Institut als Treuhänder an den Endkreditnehmer weiterreicht, ohne hierfür selbst die notwendigen Kreditmittel aufgebracht zu haben, stellen kein Kreditrisiko für den Treuhänder dar und werden daher mit ihrem Buchwert in der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte angesetzt. Satz 4 schließt die Anwendung der §§ 9 bis 24 für die Bestimmung des Geschäftsvolumens aus. Für Zwecke des § 2 Abs. 11 KWG, den § 44 vervollständigt, kommt es auf eine korrekte Bestimmung des tatsächlichen Geschäftsvolumens eines Instituts an, das bei einer Verrechnung von gegenläufigen Risiken, wie sie in den §§ 9 bis 24 vorgesehen ist, um die

Verrechnungspositionen verringert würde, obwohl diese Verrechnungspositionen ebenfalls zum Geschäftsvolumen beitragen, und dadurch das Geschäftsvolumen verfälscht würde.

Zu § 45

In Ergänzung zu 2 Abs. 11 Satz 1 KWG und § 44 regelt § 45 die Bemessung der Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs. Da die Treuhandkredite im Sinne des § 5 für Zwecke des § 2 Abs. 11 KWG in die Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte eines Instituts einzubeziehen sind, müssen sie folgerichtig für Zwecke des § 2 Abs. 11 KWG auch bei der Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs berücksichtigt werden, sofern sie dem Handelsbuch zuzurechnen sind.

Zu § 46

§ 46 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 47

§ 47 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 48

§ 48 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 49

§ 49 wird lediglich redaktionell geändert. Die Erleichterung bei Änderungen von Positionen des Handelsbuchs findet sich jetzt in § 69 Satz 2 der Verordnung.

Zu § 50

Mit Wegfall der Meldung der Quartalshöchststände entfällt auch die Pflicht der Geschäftsleiter, sich vom höchsten Auslastungsgrad der einzelnen Großkredite im Verlauf des vorangegangenen Quartals in Kenntnis zu setzen.

Zu § 51

§ 51 bleibt gegenüber der Regelung in § 28 GroMiKV a. F. unverändert.

Zu § 52

§ 52 wird lediglich redaktionell geändert.

Zu § 53

Die Änderungen in § 53 sind nicht durch die Richtlinien bedingt. Neben redaktionellen Änderungen wird die Anzahl der Meldeexemplare reduziert. Daneben werden die

Meldebögen, die als Anlage 4 bis 7 Teil der Verordnung sind, überarbeitet. Die Bundesbank übersendet den Instituten zukünftig für den nächsten Meldetermin Dateien, die alle Kreditnehmer enthalten, die vom Institut zum vorhergehenden Meldetermin angezeigt werden, statt vorbereiteter Anzeigen. Auf die Meldung der Quartalshöchststände bei den Großkreditmeldungen wird verzichtet. Mit der neuen Regelung in Absatz 5 wird von dem Wahlrecht des Art. 110 Abs. 2 der Bankenrichtlinie Gebrauch gemacht, um eine Meldeerleichterung für Finanzdienstleistungsinstitute zu schaffen, deren Großkredite nur durch Barguthaben bei Kreditinstituten entstehen.

Zu § 54

§ 54 wird redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigeexemplare gesenkt.

Zu § 55

§ 55 wird redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigeexemplare gesenkt.

Zu § 56

§ 56 wird redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigeexemplare gesenkt.

Zu § 57

§ 57 wird redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigeexemplare gesenkt.

Zu § 58

§ 58 bleibt gegenüber § 35 der GroMiKV a. F. unverändert.

Zu § 59

§ 59 wird lediglich redaktionell überarbeitet. Die Regelung des § 36 Abs. 2 GroMiKV a. F. findet sich neu in § 1a Abs. 8 Satz 2 bis 5 KWG.

Zu § 60

Die Vorschrift des § 60 zur Handelsbuch-Gesamtposition basiert auf Art. 29 in Verbindung mit Anhang I und II der Kapitaladäquanzrichtlinie. Die Änderung der Nummer 5 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II Paragraph 3 Buchstabe c der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Die neue Nummer 6 beruht auf Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II Paragraph 3 Buchstabe b der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Zu § 61

§ 61 regelt die Emittentenbezogene Nettokaufposition

Die Ergänzung des Absatzes 1 in Satz 2 Nr. 4 und in Satz 3 Nr. 3 sowie der neue Satz 4, der eine Regelung zur Berechnung des Deltaäquivalents bei Optionen enthält, setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I Paragraph 1 und 5 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Die Änderungen in Absatz 2 sind nicht durch die Richtlinien bedingt. In Satz 1 wurde das Wort „grundsätzlich“ eingefügt. Eine gesetzliche Ausnahme wird neu durch Satz 6 normiert. Diese Regelung ist bislang schon Verwaltungspraxis und findet sich jetzt explizit in der Verordnung. Satz 2 dient der Klarstellung. Die Änderung in Satz 3 schafft eine konsistente Regelung zu § 306 der SolvV.

Absatz 3 wurde lediglich redaktionell geändert.

Der neue Absatz 4 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I Paragraph 1, 3 und 8 Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I Paragraph 53 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I Paragraph 51 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 bis 8 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I Paragraph 51 Buchstabe b bis e der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 5 Satz 1 Nr. 9 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe 1 in Verbindung mit Anhang I Paragraph 51 Buchstabe a der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 5 Satz 2 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I Paragraph 52 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 62

§ 62 setzt Anhang II Paragraph 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 63

§ 63 setzt Anhang II Paragraph 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 2 stellt eine Erleichterung für die Institute dar, da es die Verrechnung von Vorleistungspositionen erlaubt. Absatz 3 hebt § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG für Handelsbuchinstitute auf.

Zu § 64

§ 64 wird lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 65

§ 65 enthält eine Regelung für Kreditderivate.

Zu Abs. 1

Absatz 1 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II Paragraph 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II Paragraph 6 und Anhang I Paragraph 15 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 3 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II Paragraph 6 Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 4 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II Paragraph 10 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 66

§ 66 setzt Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang II Paragraph 8 Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 67

§ 67 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 68

§ 68 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 69

§ 69 Satz 1 enthält lediglich redaktionelle Änderungen. Satz 2 enthält neu eine Regelung zu Änderungen von Positionen des Handelsbuchs, die sich bislang in § 26 der GroMiKV a. F. befand.

Zu § 70

§ 70 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 71

§ 71 wird redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigexemplare gesenkt.

Zu § 72

§ 72 wird redaktionell überarbeitet. Außerdem wird die Zahl der Anzeigexemplare gesenkt.

Zu § 73

§ 73 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 74

§ 74 regelt die Benachrichtigung über die Verschuldung der Kreditnehmer. Die Vorschrift ist nicht Richtlinien bedingt und konkretisiert § 14 Abs. 2 Satz 3 KWG.

Zu § 75

§ 75 regelt die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 KWG. Die Vorschrift ist nicht Richtlinien bedingt. Die Abwicklung des Datenaustausches, mit Ausnahme der Stammdateninformationen, erfolgt ausschließlich elektronisch.

Der neue Absatz 1 setzt die Regelung der Meldeinhalte, Meldefristen und des Beobachtungszeitraumes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, um.

Absatz 2 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Absatz 3 wird redaktionell geändert und die Zahl der Anzeigeexemplare wird gesenkt. Daneben werden die Meldebögen überarbeitet, die als Anlage 4 bis 7 Teil der Verordnung sind.

Absatz 4 wird redaktionell überarbeitet. Die weiteren Änderungen sind überwiegend durch die neuen Meldebögen bedingt. Außerdem übersendet die Deutsche Bundesbank den am Meldeverfahren beteiligten Unternehmen für den nächsten Meldetermin zukünftig Dateien statt vorbereiteter Anzeigen.

Absatz 5 wird redaktionell überarbeitet. Die weiteren Änderungen sind überwiegend durch die neuen Meldebögen bedingt.

Absatz 6 wird redaktionell überarbeitet. Die weiteren Änderungen sind überwiegend durch die neuen Meldebögen bedingt.

Absatz 7 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 76

§ 76 enthält lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu § 77

§ 77 enthält Bestimmungen zum Inkrafttreten der Verordnung und Außerkrafttreten der GroMiKV a. F.

Absatz 1 setzt Art. 157 Abs. 1 der Bankenrichtlinie und Art. 46 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Die Regelung des Absatzes 2, nach der die Vorschriften zum Meldewesen und die Meldebögen der Anlagen 4 bis 7 erst zum 1. Januar 2008 in Kraft treten, ist nicht Richtlinien bedingt. Sie ermöglicht den Instituten, das Meldewesen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entsprechend den Vorschriften der Verordnung anzupassen.